

Änderungen im Handelsregisterrecht per 1. Januar 2021

Per 1. Januar 2021 treten neue Bestimmungen des Handelsregisterrechts in Kraft. Ein Ziel der vorgenommenen Totalrevision des Handelsregisterrechts besteht darin, die Qualität und Aktualität der im Handelsregister geführten Personendaten zu verbessern. Die Gesetzmässigkeit, die Rechtsgleichheit und die Übersichtlichkeit sollen zudem gestärkt und die Unternehmen durch Vereinfachungen von formellen Vorschriften entlastet werden. Inhaltlich geht es, zusammengefasst, um Folgendes:

- **Zentrale Datenbank für natürliche Personen:** Damit die im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen künftig gesamtschweizerisch identifiziert werden können, wird eine zentrale Datenbank für das Handelsregister geschaffen (Art. 928b OR).
- **Identifizierung natürlicher Personen:** Künftig wird systematisch die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet.
- **Vereinfachte Handelsregisteranmeldung (Art. 17 HRegV):** Die zur Einreichung einer Anmeldung zugelassenen Personen werden erweitert (allerdings gilt diese vereinfachte Handelsregisteranmeldung nur dann, wenn in einem Gesetz oder in einer Verordnung die Kompetenz zur Anmeldung nicht abweichend geregelt wird).

So sind z.B. bei juristischen Personen nicht mehr nur die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zur Anmeldung berechtigt, sondern jede für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Person gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (inkl. Prokuristen). Bei Kollektivzeichnungsberechtigten ist eine «Vollunterschrift» notwendig (d.h. z.B. Unterschriften von min. zwei Personen mit jeweils Kollektivunterschrift zu zweien).

Zudem kann die Handelsregisteranmeldung neu auch von einer bevollmächtigten Drittperson vorgenommen werden. Die Bevollmächtigung einer Drittperson muss gemäss der Zeichnungsberechtigung von einem oder mehreren Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans unterzeichnet sein und sie ist der Anmeldung beizulegen (Art. 17 Abs. 3 HRegV). Die Vollmacht kann als einfache Kopie eingereicht werden und ist öffentlich. Ausserdem handelt es sich bei der Vollmacht um ein separates Dokument und kann nicht in einem Protokoll oder einer öffentlichen Urkunde etc. gewährt werden. Inhaltlich muss aus der Vollmacht

hervorgehen, dass sie für die Vertretung in Handelsregistersachen erteilt wurde. Die Vollmacht muss bei jeder Handelsregisteranmeldung neu eingereicht werden. Die Unterschrift des Bevollmächtigten muss nicht beglaubigt werden (Art. 18 Abs. 2 HRegV). Schliesslich muss die Identität des Bevollmächtigten durch das Handelsregisteramt nicht weiter abgeklärt werden. Der Bevollmächtigte legitimiert sich durch den Besitz und die Vorlage der Vollmacht.

Wie vorstehend erwähnt, gilt gemäss Art. 17 HRegV diese vereinfachte Handelsregisteranmeldung nur dann, wenn in einem Gesetz oder in einer Verordnung die Kompetenz zur Anmeldung nicht abweichend geregelt wird. Beispielsweise müssen Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften von Gesetzes wegen bei Kapitalerhöhungen, Personenmutationen und Liquidationen die Handelsregisteranmeldung persönlich unterzeichnen; vgl. Art. 652h OR, Art. 653h OR, Art. 720 OR, Art. 737 OR und Art. 740 Abs. 2 OR.

- **Abschaffung der Stampa-Erklärung:** Die sogenannte «Stampa-Erklärung» wird als separater Beleg abgeschafft und die Erklärung ist neu zwingend in den Feststellungen der öffentlichen Urkunde festzuhalten (vgl. z.B. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- **Abtretung von Stammanteilen zwischen Gesellschaftern:** Bei der Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern muss im Abtretungsvertrag nicht mehr auf das Vorhandensein von statutarischen Rechten und Pflichten hingewiesen werden (Art. 785 Abs. 2 OR).
- **Reduktion der Handelsregistergebühren:** Durch die Revision werden die Handelsregistergebühren unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips um rund einen Drittel gesenkt.
- **Änderungen bei der Registersperre:** Die Registersperre nach Art. 162 und 163 HRegV wird aufgehoben und der Rechtsschutz wird durch Art. 262 lit. c ZPO gewährleistet.
- **Schweizerischer Ausländerausweis:** Zum Nachweis der Identität wird der Schweizerische Ausländerausweis dem Pass bzw. der ID gleichgestellt (Art. 21 Abs. 2 HRegV i.V.m. Art. 24a HRegV).
- **Publikation der aktuellen Statuten und Stiftungsurkunden (Art. 936 OR):** Neu werden die aktuellsten Statuten und Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht. Bei ausserkantonalen Sitzverlegungen kann demnach auf die Einreichung eines beglaubigten Exemplars der bisherigen Statuten verzichtet werden.
- **Beginn der Rechtswirksamkeit (Art. 936a OR):** Neu tritt die rechtliche Wirksamkeit von Handelsregistereintragungen Dritten gegenüber mit der Publikation im SHAB ein. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Rechtswirksamkeit im internen Rechtsverhältnis. Verschiedenste Rechtsakte können bereits vor der Veröffentlichung im SHAB gesellschaftsrechtlich rechtswirksam werden (z.B. Rücktrittserklärung eines Verwaltungsrates einer AG).

Die Ausstellung eines Handelsregisterauszugs nach Genehmigung des Tagesregistereintrages durch das EHRA, jedoch vor SHAB-Publikation (sog. «vorzeitiger Handelsregisterauszug») ist weiterhin zulässig, jedoch tritt Dritten gegenüber dessen Rechtswirksamkeit erst mit der Publikation desselben im SHAB ein (Art. 936a Abs. 1 Satz 2 OR).

- **Zweckumschreibung:** Die Zweckumschreibung ist neu unverändert aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde zur Eintragung zu übernehmen.
- **Löschungen von Amtes wegen:** Rechtseinheiten werden neu erst nach zwei Jahren (bisher nach drei Monaten) nach Einstellung des Konkursverfahrens von Amtes wegen gelöscht (Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV).
- **Amtliche Verfahren:** Die amtlichen Verfahren, die mit einer Aufforderung des Handelsregisteramts beginnen, werden vereinheitlicht. Neu wird ein Mangel beim Domizil als Organisationsmangel behandelt, so dass letztlich die betroffene Gesellschaft nach den Vorschriften des Konkurses aufgelöst werden kann (Art. 731b OR).